

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBL. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Landlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02. April 2015 (GBL. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 01. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Jagdgenossenschaft Gschwend

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Gschwend und hat ihren Sitz in Gschwend.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6)
2. der Jagdausschuss
3. der Gemeinderat (§ 11) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens alle sechs Jahre einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf der Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und

Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Festlegung der Kassen- und Rechnungsprüfung und Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfern (§19),
- i) Neufassen/Änderungen der Satzung,

§ 10

Jagdausschuss

1. Der Jagdausschuss berät den Gemeinderat in allen jagdlichen Angelegenheiten aus Sicht der Jagdgenossen, insbesondere bei der Abschussplanung und der Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
2. Der Jagdausschuss setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen (4 Gemeinderäte und 4 Jagdgenossen).
3. Die Amtszeit des Jagdausschusses beträgt sechs Jahre; sie beginnt am Wahltag und endet mit der darauf folgenden turnusgemäßen Versammlung der Jagdgenossen.
4. Wählbar ist jeder volljährige und geschäftsfähige Jagdgenosse; Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Jagdausschuss wird von den, bei der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Jagdgenossen gewählt. Bei der Wahl hat jeder Jagdgenosse nur eine Stimme. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Berücksichtigung der Grundstücksfläche.
6. Scheidet ein Mitglied des Jagdausschusses während der Amtsperiode aus, wählt der Gemeinderat einen Nachfolger.

7. Der Ausschuss wird vom Bürgermeister bei Bedarf einberufen.
8. Zu den Sitzungen wird auch ein Vertreter des Hegering Nord eingeladen.

§ 11 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen.
Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 12 Aufgabe des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f erfolgt,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - i) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - j) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.

§ 13 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 14

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt durch Verlängerung laufender Pachtverträge, freihändige Vergabe oder auf den Bieterkreis beschränkte Ausschreibung zu dem vom Gemeinderat vorgegebenen Preis- und Pachtbedingungen.

Der Bieterkreis beschränkt sich auf jagdpachtfähige Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gschwend oder angrenzenden Gemeinden haben oder Jagdgenossen sind.

§ 15

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Wirtschaftsjahr (§ 20) oder für die kommenden zwei oder drei Wirtschaftsjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für die Jagdgenossen aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Gschwend, Gmünder Straße 2, 74417 Gschwend ausgelegt und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 16

Anteil an Nutzen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 17

Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung, zweckgebunden für die Unterhaltung von Wald- und Feldwegen, sowie Förderung der Tierzucht der Gemeinde Gschwend zur Verfügung gestellt wird.

2. Jeder Jagdgenosse, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften Kommunalabgabengesetzes und der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gschwend entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,00 € so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 18

Haushalts- , Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 20) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.
3. Der Gemeinderat erhält nach § 15 Abs. 7 JWVG für die ihm übertragenen Aufgaben nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Kosten für entstandene Aufwendungen. Zur Vereinfachung werden pauschal 5 % der jeweiligen Jahreseinnahmen und im Jahr der Weiter- bzw. Neuverpachtung 20% der jeweiligen Jahreseinnahmen festgelegt.

§ 19

Rechnungsprüfung

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt aus ihrer Mitte zwei Personen als Kassen- und Rechnungsprüfer, § 10 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
2. Die bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam die von der Gemeindeverwaltung im Auftrag des Gemeinderats geführten Kassenbücher

(buchführendes Organ) im dreijährigen Turnus. Beim Vorliegen entsprechender Tatsachen oder begründeter Hinweise auf Missstände kann jederzeit eine außerplanmäßige Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist dem buchführenden Organ mindestens 2 Werktage vorher anzukündigen.

3. Über die Kassen- und Rechnungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Kassen- und Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.
4. Für die Behebung von Prüfungsbeanstandungen trägt der Gemeinderat Sorge.
5. Die Ergebnisse der Kassen- und Rechnungsprüfung werden dem Gemeinderat und der nächsten Versammlung der Jagdgenossen bekannt gegeben.
6. Die Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Gschwend.
7. Scheidet ein Kassen- und Rechnungsprüfer während der Amtszeit aus, wählt der Gemeinderat einen Nachfolger.

§ 20 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 21 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen nach der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Gschwend.

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Gschwend treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gschwend, den 08.02.2018
Christoph Hald
Bürgermeister